

„Gewinnspiel: Sie haben €50.000,00 gewonnen !“

Was mit einem Schreiben mit dieser oder ähnlicher Überschrift tun, das meist unaufgefordert von Unternehmen zugesandt wird? Gleich in den Papierkorb oder doch erst mal lesen? Eventuell meint es der Absender ja ernst?

Lesen könnte sich lohnen....

Seit einigen Jahren ist in § 661 a Bürgerliches Gesetzbuch geregelt, wann ein Anspruch auf Auszahlung eines Gewinns (Gewinn = jede Form der Vermögensmehrung) besteht: „Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, hat dem Verbraucher diesen Preis zu leisten.“

Mit geschickten Formulierungen, viel Kleingedrucktem, Gewinnaufklebern für diverse Coupons, Mindestwarenbestellwerte und so weiter trägt der Unternehmer oft zur Verwirrung bei und damit – beabsichtigt – zu einem jedenfalls auf den ersten Blick vermeintlich sicheren Gewinn.

Vorsicht ist immer dann geboten, wenn der Unternehmer vom „Gewinner“ eine gewisse geldwerte Leistung sehen will, z.B. wenn der „Gewinner“ Waren in einem bestimmten Wert bestellen, ein Zeitschriftenabonnement eingehen, eine teure Telefonnummer wählen muss. Oftmals ist, wenn überhaupt, damit nur ein Aufrücken in einen engeren Kreis der „Gewinnberechtigten“ verbunden, aber kein Anspruch auf den Gewinn.

Unumgänglich ist deshalb, vor allem wenn etwas investiert werden soll, zu prüfen, ob sich der Unternehmer tatsächlich rechtlich binden will, was nur bei einer ernsthaften Gewinnzusage gegeben ist. Es kommt dabei nicht auf den tatsächlichen Willen des Unternehmers, sondern auf die Sicht des Adressaten an. Maßstab hierfür ist also, wie ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Verbraucher die Mitteilung des Unternehmers auffassen muss. Versteckte Hinweise auf den unverbindlichen Charakter des Gewinnspiels (z.B. auf der Rückseite der Mitteilung) oder ähnliche Einschränkungen im Kleingedruckten des Gewinnspiels können den bereits erweckten Eindruck, man hat gewonnen, dann nicht zerstören, wenn mögliche Bedenken durch andere Äußerungen, z.B. der namentlichen Nennung des Gewinners, zerstreut werden.

Achtung: Der Anspruch auf den Gewinn verjährt spätestens in 3 Jahren ab Kenntnis vom Gewinn. Da Gewinnzusagen durchaus wettbewerbsrechtlichen Charakter haben können, ist oft auch die kurze sechsmonatige Verjährungsfrist maßgebend.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs von Dezember 2005 kann der Unternehmer, auch wenn der Unternehmer im Ausland sitzt oder im Gewinnspiel als Gerichtsstand ein außerdeutscher Ort oder anderes als deutsches Recht angegeben ist, durchaus am Sitz des Verbrauchers verklagt werden. Was einen erheblichen Vorteil für den Verbraucher bedeutet. Die Frage, inwieweit mit einem Urteil tatsächlich Geld zu holen ist, darf trotzdem nicht aus den Augen gelassen werden.

Rechtsschutzversicherungen wurden in letzter Zeit durch Gerichtsurteile dazu verpflichtet, Verbrauchern Rechtsschutz für die Prüfung und Verfolgung von Gewinnansprüchen zu gewähren. Auf die Ausschlussklausel der Vertragsbedingungen „Spiel/Wette“ kann sich die Rechtsschutzversicherung nicht ohne weiteres berufen.